

**Satzung zur Anpassung
kommunaler Satzungen an den Euro in der Stadt Lichtenstein
(Euro-Anpassungssatzung)**

Aufgrund von §§ 4, 28 Abs. 1, 73 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächsisches Gesetz und Verordnungsblatt 18/ 1993, Seite 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) zuletzt geändert durch Gesetze vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. 8/2001, S. 425 und 427)

§§ 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 26, 34, 35 (soweit einschlägig) des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. 8/2001, S.425, 431),

§ 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. 8/2001, S. 425, 427)

§§ 21,23 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513)

§§ 18, 19, 21, 22, 51 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261)

§ 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452)

§§ 142, 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108)

§§ 22 und 51 Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995 S. 106) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. 8/2001, S. 425, 430)

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 86, ber. S. 180) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. 8/2001, S. 425, 428)

Titel III und IV der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 385)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Feuerwehr-Entschädigungsverordnung - FwEntschVO) vom 28. Dezember 1999

Anordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Stiftung einer Feuerwehr-Ehrenurkunde und eines Feuerwehrehrenabzeichens vom 23. Juni 1992

hat der Stadtrat der Stadt Lichtenstein am 15.11.2001 folgende Satzung zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) beschlossen.

Artikel 1
Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 09.12.1993, veröffentlicht im Lichtensteiner Anzeiger am 30.12.1993 i. V. m. der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 03.11.1994, veröffentlicht am 16.12.1994 im Lichtensteiner Anzeiger, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Geräts (§ 2 Abs. 1)
 1. mit Gewinnmöglichkeit und
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i oder § 60a Abs. 3 der Gewerbeordnung 60,00 Euro
 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellort 40,00 Euro
 2. ohne Gewinnmöglichkeit und
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i oder § 60a Abs. 3 der Gewerbeordnung 30,00 Euro
 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellort 20,00 Euro
2. In § 6 Abs. 3 wird die Angabe "120,- DM" durch die Angabe "60,00 Euro" ersetzt.
3. In § 8a Abs. 2 wird die Angabe "20.000,- DM" durch die Angabe "10.000,00 Euro" ersetzt.

Artikel 2
Änderung der Hundesteuersatzung

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Lichtenstein vom 25.02.1999, veröffentlicht am 17.03.1999 im Lichtensteiner Anzeiger, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe "96,00 DM (49,08 Euro)" durch die Angabe "49,00 Euro" ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 wird die Angabe "120,00 DM (61,36 Euro)" durch die Angabe "60,00 Euro" ersetzt.
3. In § 14 Abs. 2 wird die Angabe "20.000,00 DM (10.225,84 Euro)" durch die Angabe "10.000,00 Euro" ersetzt.

Artikel 3
Änderung der Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Lichtenstein

Die Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Lichtenstein vom 11.11.1999, veröffentlicht am 22.12.1999 im Lichtensteiner Anzeiger, wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 können mit einer Geldbuße von 2,50 bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

Artikel 4
Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenregelung
für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lichtenstein und den Ortsteilen
Heinrichsort und Rödlitz

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenregelung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lichtenstein und den Ortsteilen Heinrichsort und Rödlitz

vom 26.02.1998, veröffentlicht am 16.04.1998 im Lichtensteiner Anzeiger, wird wie folgt geändert:

1. Der Punkt I.1. der Anlage zur Kostenerstattungs- und Gebührenerhebungssatzung für Leistungen der Feuerwehr erhält folgende Fassung:

I.1. Hauptamtliches Personal
Angestellte 10,00 Euro/Stunde

2. Der Punkt II. der Anlage zur Kostenerstattungs- und Gebührenerhebungssatzung für Leistungen der Feuerwehr erhält folgende Fassung:

II. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Verrechnungssätze setzen sich zusammen aus den Fixkosten und den Betriebskosten. Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

Verrechnungssätze je Stunde in Euro

II.1.	Löschfahrzeuge	
	Löschfahrzeug (LF 16)	66,00
	Löschfahrzeug (LF 8)	61,00
	Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	56,00
	Kleinlöschfahrzeug (KLF)	41,00
II.2.	Fahrzeugtechnische Hilfeleistung/ Fahrzeuge	
	Vorausrüstwagen	72,00
II.3.	Sonstige Fahrzeuge	
	Einsatzleitwagen, geländegängig	31,00
	Einsatzleitwagen	26,00
	Mannschaftstransportwagen/ LKW	20,00
	Schlauchboot	10,00
II.4.	Geräte und Ausrüstungsgegenstände	
	Hochleistungslüfter	10,00
	Pumpen mit Elektromotor	10,00
	Öl-, Wasser-Sauger	13,00
	Stromerzeuger	8,00
	Kettensäge	10,00
	Hydrauliksat, Spreitzer, Schere	15,00
	Atenschutzgerät	20,00
	Handfeuerlöscher	8,00

3. Der Punkt III. der Anlage zur Kostenerstattungs- und Gebührenerhebungssatzung für Leistungen der Feuerwehr erhält folgende Fassung:

III. Leistungen der Schlauchwerkstatt

Euro je Stück

III.1.	Reinigen, Prüfen und Trocknen von Schläuchen	4,00
III.2.	Einbinden einer Kupplungshälfte	2,00
III.3.	Sonstige Leistungen je Stunde	13,00

4. Der Punkt IV der Anlage zur Kostenerstattungs- und Gebührenerhebungssatzung für Leistungen der Feuerwehr erhält folgende Fassung:

IV. Verbrauchsmaterial

Verbrauchte Löschmittel und Materialien werden dem Kostenschuldner zum Gestehungspreis zuzüglich 10% Verwaltungszuschlag in Rechnung gestellt, sofern nicht nachfolgend aufgeführt:

	Euro
IV.1. Ölbindemittel incl. Entsorgung je Sack (40 kg)	28,00
IV.2. Universalreiniger, flüssig je Liter	10,00
IV.3. Schaumbildner je Liter	4,00

5. Der Punkt V der Anlage zur Kostenerstattungs- und Gebührenerhebungssatzung für Leistungen der Feuerwehr erhält folgende Fassung:

V. Feuersicherheitswachen, Brandverhütungsschau

Für Feuersicherheitswachen bei besonderen Einsätzen und bei Durchführung von Brandverhütungsschauen werden für den Einsatz von ehrenamtlichem Personal 10,00 Euro/Stunde je eingesetzter Person berechnet.

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern und Anerkennung eines langjährigen aktiven Dienstes in der Gemeindefeuerwehr Lichtenstein vom 29.06.2000

Die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern und Anerkennung eines langjährigen aktiven Dienstes in der Gemeindefeuerwehr Lichtenstein vom 29.06.2000, veröffentlicht am 02.08.2000 im Lichtensteiner Anzeiger, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe "195 DM" durch die Angabe "100,00 Euro" ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe "100 DM" durch die Angabe " 52,00 Euro" ersetzt.
3. In § 1 Abs. 3 wird die Angabe "80 DM" durch die Angabe "41,00 Euro" ersetzt.
4. In § 1 Abs. 4 wird die Angabe "100 DM" durch die Angabe "52,00 Euro" ersetzt.
5. In § 1 Abs. 5 wird die Angabe "50 DM" durch die Angabe "26,00 Euro" ersetzt.
6. In § 2 wird die Angabe "5 DM" durch die Angabe "3,00 Euro" ersetzt.
7. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe "200 DM" durch die Angabe "103,00 Euro" ersetzt.
8. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe "500 DM" durch die Angabe "256,00 Euro" ersetzt.
9. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe "1000 DM" durch die Angabe "512,00 Euro" ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Satzung über die Sondernutzung und Sondernutzungsgebühr im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Lichtenstein

Die Satzung über die Sondernutzung und Sondernutzungsgebühr im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Lichtenstein vom 10.12.1998, veröffentlicht am 20.01.1999 im Lichtensteiner Anzeiger, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
(3) Gebühren werden auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.
2. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden.
3. Das Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Anlage zur Sondernutzungssatzung) erhält folgende Fassung:

Anlage - Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage Maßeinheit/Zeiteinheit	Gebühr nach Bemessungsgrundlage
1. Anlagen und Einrichtungen mit Personal			
1.1.	Aufstellen Tische, Stühle sowie abgrenzendes Zubehör	m ² / Monat	1,50 Euro
1.2.	Aufstellen Imbisswagen und -stände	m ² / Monat	30,00 Euro
1.3.	Eiswagen	m ² / Tag	1,30 Euro
		m ² / Monat	25,00 Euro
1.4.	Verkaufswagen	m ² / Tag	2,50 Euro
		m ² / Monat	51,00 Euro
2. Sonstige Anlagen und Einrichtungen			
2.1.	Verkaufsautomaten	Stück/ Jahr auf Widerruf	51,00 Euro
2.2.	Warenständer	m ² /Tag	0,15 Euro
		m ² /Monat	2,50 Euro
2.3.	Kostenpflichtige Spielgeräte	Stück/ Monat	20,00 Euro
2.4.	Fahrradständer (mit Werbung)	bis 0,3 m ² /Stück/ Jahr auf Widerruf größer 0,3 m ² /Stück/Jahr auf Widerruf	40,00 Euro
			66,00 Euro
2.5.	Sonnenschutzdächer, Markisen	m ² / Jahr auf Widerruf	2,50 Euro
2.6.	Vordächer (fest installiert)	m ² / Jahr auf Widerruf	5,00 Euro
2.7.	Gerüste	je angefangene 10 m ² / Woche	2,50 Euro 1. und 2. Woche 5,00 Euro ab 3. Woche
2.8.	Masten	Stück/ Jahr	10,00 Euro
		Stück/ Monat	1,50 Euro
2.9.	Schächte und Gruben	m ² / Jahr	2,50 Euro
2.10.	Säulen, Stützpfiler	Stück/ Jahr	7,50 Euro
2.11.	Treppen, Trittstufen	m ² / Jahr	15,00 Euro
2.12.	Überbauungen	m ² / Jahr	5,00 Euro
2.13.	Aufgrabung Gehweg	je Woche	25,00 Euro/ je weitere 5,00 Euro
2.14.	Aufgrabung Straße	je Woche	25,00 Euro/ je weitere 5,00 Euro
3. Lagerung			
3.1.	Baustelleneinrichtung durch Bauzäune o. andere Abgrenzungen	je angefangene 10 m ² /Woche	2,50 Euro 1. und 2. Woche 5,00 Euro ab 3. Woche
3.2.	Ablagerung Baustoffe usw. (soweit nicht in 3.1.)	je angefangene 10 m ² / Woche	2,50 Euro 1. und 2. Woche 5,00 Euro ab 3. Woche
3.3.	Abstellen Arbeitswagen und Baumaschinen	Stück/ Woche	2,50 Euro 1. und 2. Woche 5,00 Euro ab 3. Woche
3.4.	Aufstellen von Schutt- und Abfallcontainern	Stück/ Tag	2,50 Euro 1. und 2. Woche
	bis 8 m ³ Volumen	Stück/ Tag	5,00 Euro ab 3. Woche
	über 8 m ³ Volumen		3,50 Euro 1. und 2. Woche 7,50 Euro ab 3. Woche

3.5. Aufstellen von Gefäßen zur Aufnahme von Abfällen und Wertstoffen	Stück/ Monat auf Widerruf	6,00 Euro
4. Werbung		
4.1. Werbe- oder Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge, Infostände, Tribünen u. ä.)	m ² / Tag Fahrzeug/Stand beanspruchte Fläche	0,75 Euro
4.2. Anbringen Plakate o. ähnliche Ankündigungsmittel	je angefangene m ² Stück/ Tag	0,25 Euro
4.3. Fest verbundene Werbeträger (Vitrinen, Tafeln, Leuchtschriften etc.)	angefangener m ² / Jahr	30,00 Euro
4.4. Geschenk- und Probenverteilung	Person oder m ² / Tag	1,50 Euro
4.5. Werbeständer/Aufsteller	Stück/ Woche	1,00 Euro
5. Andere Nutzungen		
5.1. Oberirdische Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je angefangene 100 m Länge, sofern vorübergehend verlegt (z. B. Baustellenstromanschluss,...)	je 100 m/ Monat je 1 m/ Jahr	15,00 Euro 1,00 Euro
5.2. Umzüge/ Straßenfeste	einmalig	0,50 - 500,00 Euro
5.3. Die Gebührenbemessung und -höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richtet sich nach ähnlichen erfassten Sondernutzungen		
5.4. Mindestgebühr, soweit nicht festgesetzt	einmalig	5,00 Euro Mindestgebühr

Artikel 7 Änderung der Stellplatzablösesatzung

Die Satzung zur Festsetzung von Ablösebeiträgen für Stellplätze und Garagen vom 26.01.1995, veröffentlicht am 09.02.1995 im Lichtensteiner Anzeiger, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Festsetzung der Ablösebeiträge
 Je Stellplatz wird der abzulösende Geldbetrag

im Bereich I auf	8.590,00 Euro
und im Bereich II auf	4039,00 Euro

festgesetzt.

Artikel 8 Änderung der Gestaltungsfondssatzung

Die Gestaltungsfondssatzung vom 03.11.1994, veröffentlicht am 30.12.1994 im Lichtensteiner Anzeiger, wird wie folgt geändert:

§ 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Gestaltungsfonds-Gesamthöhe

Die Höhe des Gestaltungsfonds kann jährlich entsprechend der Entwicklung des städtischen Haushaltes neu bestimmt werden.

Es wird ein Sockelbetrag von 7.500,00 Euro festgesetzt.

Artikel 9

Änderung der Wasserwehrsatzung der Stadt Lichtenstein

Die Wasserwehrsatzung der Stadt Lichtenstein vom 19.10.2000, veröffentlicht am 23.11.2000 im Lichtensteiner Anzeiger, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden.

Artikel 10

Änderung der Satzung über Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen "Ortsmitte Rödlitz"

Die Satzung über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB der Stadt Lichtenstein/Ortsteil Rödlitz vom 26.09.1996, veröffentlicht im Lichtensteiner Anzeiger vom 17.04.1997, wird wie folgt geändert:

Punkt 7 des Begründungsberichtes - Kosten- und Finanzierungsübersicht gem. § 149 BauGB - erhält folgende Fassung:

7. Kosten- und Finanzierungsübersicht gem. § 149 BauGB

Die Angaben in der beigefügten Übersicht (Anlage) sind das Ergebnis vorläufiger Überlegungen über die Finanzierung, insbesondere hinsichtlich des Aufbringens des Eigenanteils und über die voraussichtlichen Gesamtkosten der Sanierung. Demzufolge ist für die Durchführung der Gesamtmaßnahme von einem finanziellen Aufwand in der Höhe von 6.000.000,00 Euro. Für die Dauer der Durchführung werden 13 Jahre angenommen. Die Überlegungen zur Finanzierung der Sanierung gehen von der Annahme aus, dass die Stadt Lichtenstein einen jährlichen Eigenanteil von ca. 150.000,00 bis 180.000,00 Euro aufbringt und die Finanzhilfen von Bund und Land jeweils in gleicher Höhe zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 11

Änderung der Baumschutzsatzung

Die Satzung der Stadt Lichtenstein zum Schutz des Großgrüns auf dem Gebiet der Stadt Lichtenstein vom 05.10.1995, veröffentlicht am 16.11.1995 im Lichtensteiner Anzeiger, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß §§ 61 und 63 (3) SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Entsprechend gilt § 62 SächsNatSchG.

Artikel 12

Änderung der Marktsatzung

Die Marktsatzung vom 29.09.1994, veröffentlicht am 30.12.1994 im Lichtensteiner Anzeiger, wird wie folgt geändert:

§ 17 erhält folgende Fassung:

§ 17 - Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für die Überlassung eines Standplatzes für jeden angefangenen Frontmeter (bzw. Längsachse bei Fahrzeugen), beanspruchter öffentlicher Fläche beträgt täglich
- | | |
|--|-----------|
| 1. bei Wochenmärkten | 2,50 Euro |
| 2. bei Marktfesten | 5,00 Euro |
| 3. bei Marktfesten für: | 17,90 |
| - Imbiss- und Getränkeversorger | Euro/Tag |
| Wirtschaftlich schwache Vereine werden auf Antrag von dieser | zzgl. |
| Regelung ausgenommen. | Standgeld |
- (2) Die Gebühr für die Überlassung einer städtischen Verkaufseinrichtung beträgt für Wochenmärkte
- | | |
|---|----------------|
| 1. Kioske (verschießbar) ohne Elt-Anschluss | 12,50 Euro/Tag |
| 2. Einfache Verkaufsstände ohne Elt-Anschluss pro laufenden Meter Verkaufsstandslänge | 2,50 Euro/Tag |
- Marktfeste
- | | |
|---|----------------|
| 1. Kioske (verschießbar) ohne Elt-Anschluss | 15,00 Euro/Tag |
| 2. Einfache Verkaufsstände ohne Elt-Anschluss pro laufenden Meter Verkaufsstandslänge | 5,00 Euro/Tag |
- (3) Die Gebühren nach Abs. 2 beinhalten die Gebühren nach Abs. 1.
- (4) Gebühren für Versorgungsmedien
Bei Bedarf von Elektroenergie wird pro Tag eine Pauschale von
- | | |
|----------|-----------|
| bis 1 kW | 1,50 Euro |
| bis 2 kW | 3,00 Euro |
| bis 3 kW | 4,00 Euro |
- erhoben.

Artikel 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, sind für die Bemessung der Abgaben die Satzungsbestimmungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Lichtenstein, den 16.11.2001

Wolfgang Sedner
Bürgermeister

Die Euro-Anpassungssatzung wurde im Lichtensteiner Anzeiger Nr. 12/2001 am 22.11.2001 öffentlich bekannt gemacht.